

Peitsche oder Zuckerbrot: Richtig reagieren bei Urheberrechtsverletzungen im Bildbereich

Silke Kirberg

Rechtsanwältin | Fachanwältin für Urheber- und
Medienrecht

Boltenhof | Mattentwiete 8 | 20457 Hamburg

Überblick über Ansprüche bei Bilderklau

Die Wichtigsten:

- Unterlassung (§ 97 UrhG)
 - Setzt weder Verschulden noch Bösgläubigkeit voraus
- Schadenersatz (§ 97 UrhG)
 - Verschulden erforderlich
 - Wahl: Ersatz des konkreter Schadens - Herausgabe des erzielten Gewinns – fiktive Lizenzgebühr
- Bereicherungsausgleich (§§ 812, 818 BGB)
 - Kein Verschulden erforderlich
 - Fiktive Lizenzgebühr
- Auskunft (§§ 242, 259 BGB)
 - alle zur Berechnung des Schadenersatzes oder Ausgleichsanspruchs erforderlichen Angaben

Peitsche oder Zuckerbrot?

Wahl der richtigen Ansprüche

- Umstände des Einzelfalles
- Umfang der Rechtsverletzung?
- Wer hat Urheberrechtsverletzung begangen?
- Dritter?
 - Kleiner Selbständiger? oder Großunternehmen?
 - Verletzerkette?
- Geschäftspartner? Ehemaliger Geschäftspartner?
- Anwalt oder direkter Kontakt?
- Unterlassung (Abmahnung) oder nur Schadenersatz?

Aktuelle gesetzliche Neuerung zur Abmahnung

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (seit 9. Oktober 2013 in Kraft)

- Enthält Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)
- Neuerungen bei der Verfolgung urheberrechtlicher Ansprüche

- Neuregelung des § 97a UrhG - Abmahnung
- Einführung des § 104a UrhG - Gerichtsstand

Anlass der Neuregelungen

- Unseriöse Geschäftspraktiken sollen eingedämmt werden
- Verbraucher sollen besser vor lästiger Telefonwerbung, betrügerischen Inkassofirmen und überzogenen Abmahnungen geschützt werden
- Reaktion auf Beschwerden, nachdem Privatpersonen wegen illegalen Filesharing abgemahnt worden waren

Neuerungen (Überblick)

- Inhalt der Abmahnung: Darlegungs- und Informationspflichten
- Gegenanspruch bei unwirksamer oder unberechtigter Abmahnung
- Neuerungen gelten auch gegenüber gewerblichen Verletzern

- Zusätzliche Neuerungen gegenüber Privaten
- Deckelung der zu erstattenden Kosten
- Abschaffung des sog. „fliegenden Gerichtsstands“

Neufassung des § 97a UrhG

§ 97a Abs. 1 UrhG:

Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

- Keine Pflicht zur Abmahnung
- Aber: Gefahr des sofortigen Anerkenntnisses im Gerichtsverfahren
- Verletzer hat Kosten des gerichtlichen Verfahrens nicht zu tragen

Neufassung des § 97a UrhG

§ 97a Abs. 2 UrhG:

- Erstmals konkrete gesetzliche Anforderungen an Inhalt einer Abmahnung
- Gelten gegenüber Privaten und gewerblichen Verletzern
- Darlegungs- und Informationspflichten
- Zweck: Für den Abgemahnten soll klar und eindeutig erkennbar sein:
 - Wessen Rechte werden wodurch verletzt
 - Wie errechnen sich Zahlungsansprüche
 - Welche Verpflichtungen werden verlangt

Angaben in einer Abmahnung

§ 97a Abs. 2 UrhG:

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise:

- 1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzer nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,*
 - 2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,*
 - 3. ...*
- Zur Bezeichnung der Rechtsverletzung gehören:
 - Rechtsinhaberschaft
 - Verletzungshandlung
 - Verantwortlichkeit

Angaben in einer Abmahnung

§ 97a Abs. 2, Ziffer 2. UrhG: „klar, verständlich, genau bezeichnet“

Das bedeutet für die Rechtsinhaberschaft:

- Darlegung, aus welchem konkreten urheberrechtlichen Nutzungsrecht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch hergeleitet wird
- Darlegung, woraus sich das Recht ergibt, den Anspruch geltend zu machen
- Darlegung der Rechtekette vom Fotografen über etwaige Partneragenturen bis zu demjenigen der abmahnt, inklusive Namen und Anschriften
- Darlegung der Ermächtigung seitens Fotografen oder exklusive Rechtsinhabers, wenn Agentur nur über einfache Nutzungsrechte verfügt

Angaben in einer Abmahnung

§ 97a Abs. 2, Ziffer 2. UrhG: „klar, verständlich, genau bezeichnet“

Das bedeutet für die Verletzungshandlung:

- Verletzungsgegenstand:
 - Bei Fotos sind Abbildungen, z.B. Screenshots der rechtsverletzenden Nutzung beizufügen
- Verletzungshandlung:
 - Die beanstandete Nutzung muss korrespondieren
 - mit dem Recht, das geltend gemacht wird und
 - hinsichtlich dessen die Rechtsinhaberschaft dargelegt worden ist

Angaben in einer Abmahnung

§ 97a Abs. 2, Ziffer 2. UrhG: „klar, verständlich, genau bezeichnet“

Das bedeutet für die Verantwortlichkeit:

- Darlegung, warum der Abgemahnte in Anspruch genommen wird
- Unterscheidung zwischen Täter und sog. Störer

Angaben in einer Abmahnung

§ 97a Abs. 2 UrhG:

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise:

...

1. *geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln,*
2. ...

- Für den Verletzer muss klar erkennbar sein, wie sich die Forderungen zusammensetzen
- Unterscheidung zwischen Schadenersatzansprüchen (z. B. fiktive Lizenzgebühren) und Aufwendungsersatzansprüche (z. B. Kosten für anwaltliche Hilfe)
- Darlegung ihrer Berechnung

Angaben in einer Abmahnung

§ 97a Abs. 2 UrhG:

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise:

...

4. *wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.*
- Bisher war es unschädlich, wenn Verletzte mit der Abmahnung mehr verlangt hat als ihm zustand

Angaben in einer Abmahnung

§ 97a Abs. 2 UrhG:

(2)¹ Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise:

...

² Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.

- Eine Abmahnung, die den Anforderungen an ihren Inhalt nicht entspricht, ist unwirksam

Folgen bei Nichteinhaltung der inhaltlichen Anforderungen an eine Abmahnung

§ 97a Abs. 3 UrhG:

(3) ¹ Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Nummern 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

...

(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

- Ist die Abmahnung unwirksam hat Verletzer die Kosten der Abmahnung nicht zu erstatten
- Selbst dann nicht, wenn eine Rechtsverletzung vorliegt
- Bei gerichtlicher Geltendmachung droht sofortiges Anerkenntnis mit Kostenfolge
- Gegenanspruch: Ersatz der durch Abmahnung entstandenen Kosten

Abmahnungen gegenüber Privaten

§ 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG:

- Ersatzanspruch für Kosten einer anwaltliche Abmahnung gedeckelt
- Streitwert für den Unterlassungsanspruch ist auf € 1.000,00 gedeckelt (= € 124,00 netto)
- Deckelung bezieht sich nicht auf den Streitwert eines Gerichtsverfahrens
- Gilt nur für Unterlassung- und Beseitigungsanspruch, nicht für Schadenersatzansprüche
- Deckelung gilt nicht, wenn diese nach besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist

§ 104a UrhG:

- Abschaffung des sog. „fliegenden Gerichtsstands“
- Das Gericht am Wohnsitz des Privaten ist örtlich zuständig

Voraussetzung der Privilegierung von Privaten

§ 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG:

- Erste Abmahnung des Abmahnenden
- Abmahnung gegenüber einer Privatperson
- Natürliche Person, die urheberrechtlich geschützte Werke nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet

Voraussetzung der Privilegierung von Privaten

§ 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG:

- Keine gewerbliche Tätigkeit
- Neuregelung knüpft an Begriff des Verbrauchers an
- Objektive Kriterien dafür entscheidend, ob Handeln im privaten Bereich oder unternehmerisches Handeln

- Verkaufstätigkeit bei eBay gewerblich?

Fazit

- Fotografen und Bildagenturen werden auch in Zukunft abmahnen
- Nur durch Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs wird sichergestellt, dass sich Verstoß nicht wiederholt
- Nur mit der Abmahnung können sie ihren Unterlassungsanspruch erfolgreich durchsetzen
- Ohne Abmahnung: Gefahr des sofortigen Anerkenntnisses im Gerichtsverfahren
- Fotografen und Bildagenturen werden künftig noch genauer ihre Rechtsinhaberschaft inklusive Rechteketten und die recherchierten Verletzungen prüfen und dokumentieren
- Dies, um die inhaltlichen Anforderungen an die Wirksamkeit einer Abmahnung zu erfüllen
- Dies, um nicht Gefahr zu laufen, dass sie die Kosten der Abmahnung nicht ersetzt bekommen
- Dies, um nicht Gefahr zu laufen, dass Ersatzansprüche gegen sie geltend gemacht werden

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

info@kirberg-law.de